

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Umwelt- und Agrarausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Vorsitzenden Hauke Göttisch

Wirtschaftsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Vorsitzenden Christopher Vogt

Sozialausschuss des Schleswig-
Holsteinischen Landtages
Herrn Vorsitzenden Peter Eichstädt

Der Minister

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: Drs. 18/3167/
Mein Zeichen: V 615 16634/2016/
Meine Nachricht vom: /

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/7559

14. März 2017

**Beschluss des Landtages (Drs. 18/3167) vom 17.07.2015
Runder Tisch „Stromsperrn verhindern“ – einkommensschwache Haushalte
besser unterstützen**

Sehr geehrte Herren Vorsitzende,

hiermit möchte ich Sie über die erfolgreiche Umsetzung des Landtagsbeschlusses vom 17.07.2015 und die dabei erzielten Ergebnisse informieren.

Unter der Schirmherrschaft von Staatssekretärin Dr. Ingrid Nestle haben am 21. April 2016 Vertreterinnen und Vertreter der Verbände der Energieversorgungsunternehmen, der Verbraucherzentrale, Schuldnerberatungsstellen sowie paritätischen Wohlfahrtsverbände im Rahmen eines Runden Tisches über das Thema Stromsperrn und wie diese zukünftig reduziert bzw. verhindert werden können, diskutiert.

Hintergrund der Diskussion war der o. a. Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen sowie des SSW beim Schleswig-Holsteinischen Landtag, die sich dafür ausgesprochen haben, dieses Thema mit den Partnern aus den genannten Bereichen zu erörtern und zu prüfen, ob verbesserte Beratungsangebote oder Vorauszahlungssysteme Abhilfe schaffen können.

Im Vorwege des Runden Tisches hat das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein im Herbst 2015 eine Abfrage bei den schleswig-holsteinischen Energieversorgungsunternehmen durchgeführt, um Klarheit darüber zu erhalten, in welchem Umfang schleswig-holsteinische Haushalte von Stromsperrn betroffen sind. Das Ergebnis der Umfrage hatte ergeben, dass durchschnittlich in rund 9000 schleswig-holsteinischen Haushalten in den Jahren 2012 bis 2014 Stromabschaltungen vorgenommen wurden.

Aus der Diskussion der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Runden Tisches wurde deutlich, dass das Thema „Stromsperren“ sehr vielschichtig ist. Es sind in Schleswig-Holstein bereits eine Reihe von Unterstützungs- und Hilfsangeboten vorhanden. In Abstimmung mit den Partnern des Runden Tisches ist der anliegende Leitfaden erarbeitet worden, der allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Runden Tisches in ihrem Wirkungskreis als Zusammenstellung von Hilfs- und Beratungsangeboten als Grundlage dienen soll. Er zeigt für alle betroffenen Bereiche und handelnden Personen auf, wo verbesserte und zielgerichtete Beratungsangebote vorhanden sind sowie wie zukünftig noch frühzeitiger Signale und Hilfsangebot an die betroffenen Personen gegeben werden können.

Aus dem Gespräch am 21.04.2016 wurde insbesondere deutlich, dass alle es für erforderlich halten, möglichst frühzeitig gegenüber den Betroffenen ein deutliches Signal zu setzen, wenn Stromschulden drohen oder auftreten und dass bei wiederholter Nichtzahlung die Abschaltung des Stroms eine Folge sein kann. Ein frühes Eingreifen (gezielte Beratung, „Beipackzettel“ zur Mahnung über Beratungs- und Hilfsangebote, Begleitung durch Hilfseinrichtungen) kann zur Vermeidung der Stromsperre beitragen. Hier sind als erste „Signalgeber“ die Energieversorgungsunternehmen am Zuge; für Begleitung und Beratung stehen dort die unterschiedlichen Beratungsstellen zur Verfügung.

Insgesamt bestand Einvernehmen, dass aber ein weitergehendes gezieltes Beratungsangebot „Budgetberatung“/Gesamtschuldnerberatung für erforderlich gehalten wird. Daneben muss eine spezifische Beratung erfolgen, wie Stromkosten gesenkt werden können und welche Mängel zu beseitigen sind. Ein Ansatz hierzu könnte auch die Ausweitung des Angebotes der „Stromsparmchecks“ (BMU-Mittel 30 Mio. €) in Schleswig-Holstein sein. Als handelnde Institutionen sind hier in erster Linie die Kommunen und der Caritasverband gefragt.

Weiterhin ist auch die Verbandsebene der Energieversorgungsunternehmen um Unterstützung gebeten worden, durch verbesserte Beratung, gesonderte Tarife, Erlass von Mahngebühren pp. weitere Verschuldungen zu verhindern und bessere Hilfsangebote zur Vermeidung von Stromsperren zur Verfügung zu stellen.

Einvernehmlich waren die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Runden Tisches zu der Auffassung gelangt, dass Prepaidzähler einem bestimmten Personenkreis helfen können, Stromschulden zu vermeiden. Sie stellen aber keine Lösung für alle Fälle dar. Zudem ist die Einrichtung solcher Zähler mit sehr hohen Kosten verbunden.

In einem weiteren Gespräch mit Vertretern des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung sowie des Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie wurde vereinbart, dass die Ressorts bzw. der SHGT die kommunalen Träger sowie die Regionaldirektion Nord bzw. die zugelassenen kommunalen Träger, den Steuerungskreis Sozialhilfe sowie die Gemeinden und Ämter auf den Leitfaden und gezielt auf Verbesserungsmöglichkeiten in den Beratungsstrukturen hinweisen. Daneben wird mein Haus versuchen, auch überregional tätige Energieversorgungsunternehmen in geeigneter Form über die in Schleswig-Holstein bestehenden Beratungsstrukturen sowie den Leitfaden zu informieren.

Der Leitfaden „Stromsperren verhindern“ ist auf der Internetseite des Landes Schleswig-Holstein unter

http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/E/energiewende/leitfaden_stromsperren_verhindern.html.

veröffentlicht. Hier wird ergänzend auch auf die Untersuchung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie („Analyse der Unterbrechungen der Stromversorgung nach § 19 Abs. 2 StromGVV“) verwiesen.

Mit der Durchführung des Runden Tisches „Stromsperren verhindern“ ist es gelungen, bei allen Beteiligten die ganzheitliche Sichtweise dieses Problems zu verbessern, gemeinsame Lösungswege zu erarbeiten bzw. über vorhandene Hilfs- und Beratungsangebote zu informieren sowie mit dem genannten Leitfaden allen interessierten Kreisen diese Informationen ebenfalls zugänglich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Robert Habeck

Dr. Robert Habeck

Anlage: Leitfaden „Stromsperren verhindern“

Leitfaden

„Stromsperren verhindern“

Der Landtag hat mit seinem Beschluss vom 02.07.2015 (Drs. 18/3167) festgestellt, dass Energiekosten ein zentraler Faktor der Fixkosten privater Haushalte sind. Insbesondere einkommensschwache Haushalte und Empfänger/Empfängerinnen von Transferleistungen werden durch Energiekosten in hohem Maß belastet. Der Leitfaden soll für alle betroffenen Bereiche und handelnden Personen aufzeigen, wo insbesondere verbesserte und zielgerichtete Beratungsangebote sowie ein frühzeitiges Signal und Hilfsangebot an die betroffenen Personen gemacht werden können und welche handelnden Partner hierfür zur Verfügung stehen.

Leitfaden „Stromsperrern verhindern“

1. Warum ein Leitfaden?	2
2. Wie kommt es zur Sperrung des Stroms?	2
3. Welche Beratungsangebote gibt es, wenn Schulden drohen oder bereits eine Verschuldung vorliegt?.....	3
4. Welche Beratungsangebote zur Überprüfung und Senkung der Stromkosten gibt es?	8
5. Wann können die Stromkosten im Rahmen des SGB II von den Jobcentern und SGB XII von den Trägern der Sozialhilfe übernommen werden? In welchem Umfang?	10
6. Welche Möglichkeiten gibt es, den Stromverbrauch selbst zu kontrollieren und besser einschätzen zu können?	10
7. Auflistung von Best Practice-Beispielen	11
8. Weiterführende Internetadressen:	15
9. Rechtliche Grundlagen für die Durchführung von Sperrungen:.....	15

Leitfaden „Stromsperren verhindern“

1. Warum ein Leitfaden?

Der Landtag hat mit seinem Beschluss vom 02.07.2015 (Drs. 18/3167) festgestellt, dass Energiekosten ein zentraler Faktor der Fixkosten privater Haushalte sind. Insbesondere einkommensschwache Haushalte und Empfänger/Empfängerinnen von Transferleistungen werden durch Energiekosten in hohem Maß belastet. Die Sperrung von Strom bei wiederholten Zahlungsrückständen führt in den betroffenen Haushalten zu Problemen und sozialen Härten.

Unter der Schirmherrschaft von Staatssekretärin Dr. Ingrid Nestle wurde ein Runder Tisch eingerichtet. Vertreterinnen und Vertreter der Verbände der Energieversorgungsunternehmen, der Verbraucherzentrale, Schuldnerberatungsstellen sowie paritätischen Wohlfahrtsverbände haben im Rahmen dieses Runden Tisches über das Thema Stromsperren und wie diese zukünftig reduziert bzw. verhindert werden können, diskutiert. Aus der Diskussion wurde deutlich, dass das Thema „Stromsperren“ sehr vielschichtig ist. Es gibt bereits eine Reihe von Ansatzpunkten zu Unterstützungs- und Hilfsangeboten. In einem Leitfaden soll zukünftig für alle betroffenen Bereiche und handelnden Personen aufgezeigt werden, wo insbesondere verbesserte und zielgerichtete Beratungsangebote sowie ein frühzeitiges Signal und Hilfsangebot an die betroffenen Personen gemacht werden können und welche handelnden Partner hierfür zur Verfügung stehen. Ziel ist es, dass durch frühzeitige und zielgerichtete Beratung Überschuldungssituationen frühzeitig erkannt werden und Stromsperren verhindert werden können.

2. Wie kommt es zur Sperrung des Stroms?

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. – BDEW – (Landesgruppe Norddeutschland)

Sperrungen der Energieversorgung sind das letzte Mittel in einem Interessenskonflikt zwischen Energieversorger und Kunden. Die Sperrung des Anschlusses steht damit am Ende eines mehrstufigen Mahnverfahrens des Energieversorgungsunternehmens (EVU), welche nicht nur dem betroffenen Kunden Probleme und zusätzliche Kosten bereitet. Nach einem erfolglosen Mahnverfahren unter Androhung der Sperrung des Anschlusses kann diese nach Ablauf der letzten Frist zur Zahlung der Ausstände eingeleitet werden. Um überhaupt einen rechtssicheren Sperrvorgang auslösen zu können, muss die Schuldenhöhe die Grenze von 100 EUR überschreiten. Der Sperrvorgang setzt dann i.d.R. die physische Versorgungsunterbrechung vor Ort voraus. Für den Kunden kann dies selbstverständlich eine massive Einschränkung der Lebensqualität und des Alltags bedeuten, was die EVU soweit es möglich ist, vermeiden wollen. Für das EVU entsteht gleichzeitig ein hoher organisatorischer und personeller Aufwand durch das Mahnwesen, durch die Einrichtung der Lieferunterbrechung und ggf. auch für die Wiederherstellung der Versorgung.

Grundsätzlich ist daher jedes EVU daran interessiert, bei Zahlungsrückständen eine Lösung zu finden, um eine Sperrung zu vermeiden. Umso wichtiger sind daher frühzeitig ansetzende, präventive Maßnahmen bzgl. der Information des Kunden zu Einsparmöglichkeiten, zur gezielten Beratung bei eingetretener Schuldensituation sowie ggf. einvernehmliche Verabredungen von Zahlungsplänen oder Vereinbarungen mit Sozialhilfeträgern vor Ort, um Zahlungsrückstände abzubauen und weitere Schulden zu vermeiden. Gründe für das Eintreten von Zahlungsrückständen wie die Merkmale der betroffenen Kundengruppen sind dabei vielfältig, weshalb sich auch keine pauschale Aussage zu einer bestmöglichen Strategie zur Vermeidung von Sperrungen treffen lässt und solche auch nicht rechtlich verpflichtend sein sollten.

3. Welche Beratungsangebote gibt es, wenn Schulden drohen oder bereits eine Verschuldung vorliegt?

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. – BDEW –

Eine Vielzahl der EVU arbeitet mit lokalen Einrichtungen der Schuldner- und Insolvenzberatung zusammen bzw. informiert im Rahmen der Kundenkommunikation über deren Beratungsleistungen. Dies beinhaltet zum einen, spätestens im Schreiben der letzten Mahnstufe auf entsprechende Einrichtungen vor Ort und ihre Kontaktdaten hinzuweisen. Darüber hinaus können die Träger der Schuldnerberatung ggf. durch die EVU bei der Erarbeitung individueller Zahlungspläne unterstützt werden.

In Abstimmung zwischen dem lokalen Sozialleistungsträger, Jobcentern und EVU sind Kooperationen möglich, um Schuldensituationen möglichst früh zu erkennen und diesen entgegenzuwirken. Ziel ist es, die Sperrung des Stroms zu verhindern. Dies setzt u. a. aber auch die freiwillige Mitwirkung des Betroffenen voraus. Sobald ein Antrag auf Leistungen des Jobcenters oder des lokalen Sozialleistungsträgers gestellt wird sowie bei Kontakt zum EVU bzgl. offener Forderungen, wird der Kunde um eine Einwilligung zur Übermittlung persönlicher Daten gebeten, um alle betroffenen Akteure im Falle einer eintretenden Schuldenproblematik frühestmöglich über seine Schulden zu informieren. Dieses Vorgehen gewährleistet eine frühzeitige Einleitung nötiger Maßnahmen wie z.B. die

- Weiterleitung von Abschlagszahlungen des Sozialleistungsträgers direkt an das EVU (Voraussetzung hierfür ist eine vorliegende Abtretungserklärung des Kunden)
- Direktüberweisung von Abschlägen bei bereits bestehenden Schulden gem. §22 Abs. 7 SGB II / §35 Abs. 1 SGB XII
- Teilnahme am Bundesprogramm „Strom-Sparcheck“, das regional umgesetzt wird – u.a. in Kooperation mit Diakonie und Jobcentern (→ siehe www.stromsparcheck.de)

Verband der Schleswig-Holsteinischen Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (VSHEW)

Alle im Verband der Schleswig-Holsteinischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (VSHEW) versammelten Energieversorgungsunternehmen (EVU) in Schleswig Holsteins bieten ihren Kunden über ihre Kundenzentren ein persönliches Beratungsgespräch bei Zahlungsschwierigkeiten an. In diesem umfassenden Beratungsgespräch gehen die Berater sowohl auf das individuelle Verbrauchsverhalten als auch auf das Zahlungsverhalten der Kunden ein. Im Rahmen der Verbrauchsberatung wird eine Tarifberatung angeboten, in der die Kunden über Möglichkeiten eines für sie vorteilhaften Tarifwechsels aufgeklärt werden. Darüber hinaus werden die Kunden über eine Energiesparberatung auf die Möglichkeiten einer Verbrauchsreduzierung hingewiesen. In der Beratung zum Zahlungsverhalten wird mit den Kunden die Möglichkeit einer Ratenzahlungsvereinbarung (bei Rückständen) besprochen oder es wird für die Zukunft eine Vorauszahlung vereinbart. Zur Ergänzung dieser Beratungsangebote wird auch auf die weitergehenden Beratungsangebote der Verbraucherzentrale hingewiesen.

Entsprechend des Beispiels der Stadtwerke Heide (→ siehe Best-Practice-Beispiele) bestehen auch in vielen anderen EVU „kurze Drähte“ zu den Jobcentern und Sozialbehörden. Sobald der Kunde seine Einverständniserklärung gibt und die individuelle Situation des Kunden es erfordert, nehmen wir Kontakt mit den entsprechenden Stellen auf und klären für den Kunden eine evtl. Kostenübernahme.

Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein

Im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes unterstützt die Schuldnerberatung umfassend bei der Stabilisierung der Lebensverhältnisse der Schuldner und bei der Suche nach geeigneten Entschuldungsmaßnahmen. Schulden bei Energieversorgungsunternehmen sind regelmäßig Inhalt der Beratung. Die Beratungsstellen vermitteln zwischen Schuldner und Versorger, informieren grundlegend, versuchen Sperren zu vermeiden und fungieren als gut vernetzte Auskunft zu weitergehenden oder spezialisierten Beratungsangeboten. Im Rahmen von Präventionsarbeit werden gezielt auch junge Menschen in ihrer Finanzkompetenz gestärkt.

Die **Koordinierungsstelle Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein** führt keine Einzelfallberatung durch, sondern ist als landesweite Institution im Auftrag des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (MSGWG) trägerübergreifend Ansprechpartner für alle nach § 305 Insolvenzordnung (InsO) anerkannten und vom MSGWG geförderten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen. Die Arbeitsschwerpunkte sind auf der Webseite www.schuldnerberatung-sh.de dargestellt.

Hier sind auch die anerkannten Schuldnerberatungsstellen nach Kreisen geordnet aufgelistet:

<http://www.schuldnerberatung-sh.de/beratungsstellen/schuldnerberatungsstellen-in-s-h.html>

Das **Schuldner- und Insolvenzberatungszentrum Kiel (SIZ Kiel)** bietet seit 2006 Bürgern, bei denen die Einstellung der Belieferung mit Haushaltsenergie (Strom, Gas, Wasser) droht beziehungsweise bei bereits erfolgt ist, eine Beratung und Vermittlung an.

Die Beratung zielt darauf ab, den individuellen Verbrauch und den Umgang mit Haushaltsenergie einer konkreten Prüfung zu unterziehen. Das Ziel dieser Maßnahme liegt gegebenenfalls in der Verringerung des Energieverbrauches und in der Gewährleistung der notwendigen Zahlungen für die Haushaltsenergie. Daneben werden alle festen Ausgaben auf Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit untersucht.

Die Vermittlung bezieht sich auf die Kontaktaufnahme zum jeweiligen Energieversorger. Es ist unerlässlich, feste Ansprechpartner mit klaren Entscheidungskompetenzen zu benennen. Daneben muss die Bereitschaft des Energieversorgungsunternehmens zu Verhandlungslösungen ausgelotet werden. Unumstritten ist, dass alle offenen Forderungen auszugleichen sind. Um die aktuelle Versorgung mit Haushaltsenergie fortzusetzen beziehungsweise wieder herzustellen, werden zunächst die auf die laufende Verbrauchsstelle entfallenen Forderungen zum Ausgleich gebracht. Hierbei soll der Zeitraum von 12 Monaten grundsätzlich nicht überschritten werden. Ein entsprechender Grundkonsens lässt den Beratungskräften und den Mitarbeitern der Energieversorger hinreichend Spielräume für tragfähige Vereinbarungen mit den Zielen, die offenen Forderungen zu begleichen und die Versorgung mit Haushaltsenergie dauerhaft sicherzustellen.

Die zusätzliche Unterstützung durch Schuldnerberatungsstellen hat den Vorteil, dass für eine Gesamtanierung der wirtschaftlichen Verhältnisse gesorgt werden kann, sodass eine Stabilisierung der gesamten Lebenssituation der ratsuchenden Menschen gewährleistet wird.

Caritas in Schleswig Holstein e.V.

Der Caritasverband für Schleswig Holstein e.V. ist Träger dreier Orts Caritasverbände (siehe auch: www.caritas-sh.de):

- Flensburg: Hafendamm 31, 24937 Flensburg, Tel. 0461/23174;
kock@caritas-sh.de
- Neumünster: Linienstr. 1, 24534 Neumünster, Tel: 04321/14505;
melanie.müller-semrau@caritas-sh.de
- Kiel: Muhliusstr. 67, 24103 Kiel. 0431/3801591;
koch@caritas-sh.de

Eine weitere Caritas Beratungsstelle in Trägerschaft des Erzbistums Hamburg e.V. befindet sich in Lübeck (siehe auch: www.caritas-luebeck.de):

Lübeck: Fegefeuer 2, 23552 Lübeck, Tel. 0451/79946-21;
info@caritas-luebeck.de

Die Caritaseinrichtungen vereinen eine Vielzahl von Angeboten unter einem Dach und sind so Anlaufstelle für Menschen mit sozialen Problemen und Fragestellungen.

An allen genannten Standorten wird das Angebot der Allgemeinen Lebens- und Sozialberatung vorgehalten. In Neumünster, Kiel und Lübeck gibt es daneben auch einen

Caritas Migrationsdienst und in Flensburg eine Schuldnerberatung. Lübeck verfügt überdies über eine Schwangeren-, -Senioren-, Kur- und Krebsnachsorgeberatung.

In diesen Beratungsdiensten gibt es qualifizierte Ansprechpersonen, die sich den individuellen Problemlagen der Ratsuchenden annehmen. Im persönlichen Gespräch wird gemeinsam geklärt, wo die Probleme liegen und wie sie überwunden werden können. Die Berater(innen) nehmen die Interessen der Nutzer(innen) im Rahmen der öffentlichen Anwaltschaft wahr.

Die Allgemeine Lebens- und Sozialberatung steht allen Menschen offen, die in einer schwierigen Lebenssituation Rat und Hilfe suchen, zum Beispiel bei existenziellen Notlagen, sozialrechtlichen Fragen, familiären Konflikten oder psychosozialen Belastungen.

Der Caritas-Migrationsdienst berät und begleitet Migranten in ihrem Integrationsprozess und Flüchtlinge in Krisensituationen. Das Angebot besteht aus Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer und Migrationssozialberatung.

Die Schuldner- und Insolvenzberatung unterstützt die Ratsuchenden individuell bei der Suche nach einer Lösung zum Abbau der Schulden. Die Berater(innen) helfen beim Erstellen eines Haushaltsplanes und bei möglichen sozialen und familiären Problemen, sie vermitteln zwischen Gläubigern und Schuldnern und begleiten bei Insolvenzverfahren.

Die Beratungen umfassen Einzel-, Paar- und Familienberatung, psychosoziale Beratung, Krisenintervention, Gesprächsgruppen, Unterstützung beim Umgang mit Behörden sowie längerfristige Begleitung durch haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Es existiert eine bereichsübergreifende Kooperation und Vernetzung zwischen den Verbrauchern und Akteuren wie z.B. Dienste und Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege, kommunaler Verwaltung, Sozial- und Bauplanung, Pfarrgemeinden, Bildungseinrichtungen, lokaler Wirtschaft, Stromanbietern und der Wohnungswirtschaft sowie den lokalen zivilgesellschaftlichen Initiativen. Innerhalb der Schnittstellen- und Kooperationsarbeit werden zwischen den Akteuren die jeweiligen Kompetenz- und Verantwortungsbereiche geklärt.

Die Beratungsdienste handeln interdisziplinär und im Netzwerk und vermitteln an spezifische Fachdienste, Selbsthilfegruppen sowie andere weiterführende Stellen.

Die Beratungen erfolgen nach dem Grundsatz der 'Hilfe zur Selbsthilfe', das heißt, sie orientieren sich an den eigenen Kräften und Möglichkeiten der Menschen und unterstützen und fördern diese. Die Ratsuchenden werden angeregt, an der Veränderung ihrer Lebenssituation aktiv mitzuwirken.

Ziel ist es, Menschen, die sich in einer schwierigen Lebenssituation befinden und denen z.B. eine Stromsperre droht, eine geregelte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei geht es sowohl um die Lösung der wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten als auch um Unterstützung bei sozialen, familiären und psychosozialen Problemen und Belastungen. In einem geschützten Rahmen kann die Lebenssituation reflektiert werden und dadurch der eigene Standort des/der Betroffenen neu bestimmt werden.

Das Hauptaugenmerk der Beratungseinrichtungen richtet sich dabei auf:

- die Entwicklung, Erhaltung und Verbesserung der Selbsthilfekompetenz der Nutzer(innen) zu eigenverantwortlicher Lebensgestaltung
- den Erhalt und die Sicherung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

- das Erhalten und Schaffen von Bedingungen für eine menschenwürdige Lebensqualität; das Bekämpfen von Armut
- das Respektieren und Akzeptieren von Nutzerinnen und Nutzern in ihrem Menschsein

Das Beratungsangebot steht allen Menschen offen, unabhängig von Religionszugehörigkeit, Herkunft oder Familienstatus. Die Beratungen sind kostenlos und vertraulich.

Nähere Information zur Caritas-Kampagne 2016 sind auf der folgenden Internetseite nachzulesen: www.starke-generationen.de. Es wird u.a. auch ein Online-Beratungsangebot zum Thema „Schulden“ angeboten.

Diakonisches Werk Schleswig-Holstein

Die Diakonie ist der soziale Dienst der evangelischen Kirche und versteht sein Handeln als gelebte Nächstenliebe in der Nachfolge Jesu Christi. Die Diakonie bietet Unterstützung an für Familien und Kinder, Pflegebedürftige, Kranke, Menschen mit Behinderung, Überschuldete, Suchtkranke, Wohnungslose, Migrant/innen und viele andere hilfesusuchende Menschen.

In Schleswig-Holstein ist die Diakonie der größte Wohlfahrtsverband. Hier arbeiten rund 28.000 Hauptamtliche in mehr als 900 Einrichtungen und Angeboten in freier Trägerschaft. Zusätzlich engagieren sich viele Tausend Ehrenamtliche. Das Diakonische Werk Schleswig-Holstein mit Sitz in Rendsburg ist der Dachverband der Diakonie im Norden.

Landesweit gibt es ein flächendeckendes Netz an diakonischen Beratungsangeboten. Die Ansprechpartner/innen sowie die regionalen Beratungsangebote finden Sie unter www.diakonie-sh.de.

Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V.

In der Rechtsberatung der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein können Rechnungen/Mahnungen/Inkassoschreiben auf ihre Rechtmäßigkeit oder auch Verjährung geprüft werden.

Sollten bereits Schulden entstanden sein, leistet die Schuldnerberatung der Verbraucherzentrale im Kreis Segeberg eine kostenlose Beratung zu folgenden Themen:

- Klärung der finanziellen Situation
- Unterstützung bei der Planung der Einnahmen- und Ausgaben
- Hilfe in finanziellen Notlagen
- Rechtliche Prüfung aller Forderungen
- Klärung, in welcher Weise eine Schuldenregulierung möglich ist
- Verhandlungen mit den Gläubigern
- Hilfestellung bei Anträgen, Widersprüchen o.ä.
- Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens
- Ausstellung von Bescheinigungen für das Pfändungsschutzkonto.

4. Welche Beratungsangebote zur Überprüfung und Senkung der Stromkosten gibt es?

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. – BDEW

Aus dem bestehenden Gesetzesrahmen heraus ergeben sich für Energieversorgungsunternehmen bereits klare Vorgaben, den Endkunden die Verbrauchs- und Kostensituation detailliert darzustellen und Informationen zu Energieeffizienz- und -einsparmöglichkeiten zu liefern. So definiert §40 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) den Inhalt der Strom- und Gasrechnungen. Der Verbraucher erlangt dadurch Information zum jeweiligen Vorjahresverbrauch, der Zusammensetzung des Strompreises sowie einer Visualisierung des eigenen Verbrauchs im Vergleich zu Musterhaushalten gehören. Dies lässt bereits grundlegende Einschätzungen zu den individuellen Stromkosten zu.

Darüber hinaus macht das Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) Energielieferanten Vorgaben, die Kunden mindestens einmal jährlich über

- Effizienzmaßnahmen
- verfügbaren Angebote von Energiedienstleistern
- Energieunternehmen/unabhängigen Anbietern von Energieaudits
- Anbietern von Energieeffizienzmaßnahmen zu informieren.

Zur Unterstützung der EVU hat der BDEW gemeinsam mit Partnern eine Internetseite aufgebaut, die die in § 4 Abs. 2 des EDL-G geforderten Informationen für Endkunden bereitstellt: www.ganz-einfach-energiesparen.de.

Zusätzlich enthält die Website neben der geforderten Liste weitere Servicetools für Haushaltkunden wie z.B. einen Stromcheck, einen Gebäudecheck und eine Fördermittelabfrage.

Häufig bieten EVU ihren Kunden den Verleih oder Kauf von Energiemessgeräten an, die eine schnelle und direkte Möglichkeit zur Prüfung des Verbrauches an der Steckdose liefern. I.d.R. besteht natürlich auch die Möglichkeit, die Vertragsoptionen zu prüfen und ggf. in einen anderen Endkundentarif zu wechseln. EVU setzen z. T. auch Prepaid-Zähler ein bzw. erproben derzeit ihren Einsatz. Den aktuellen Erfahrungswerten folgend ist das Ergebnis ambivalent. So stehen sehr hohe zusätzliche Kosten für den operativen Betrieb, häufig sehr begrenzten Steuerungseffekten gegenüber. Bei einzelnen betroffenen Kundengruppen kann erfahrungsgemäß durch den Einsatz eines Prepaid-Zählers keine Verhaltensänderung erreicht werden, während die Kosten des gesamten Zählerbetriebs deutlich steigen.

Hohe zusätzliche und letztlich auch durch die Kunden zu tragenden Kosten betreffen u.a.

- Beschaffung und Einbau der Zähler
- Anlage des Prepaid-Zählers im System
- Einbindung der „Prepaid-Messstelle“ in die IT-gestützte Marktkommunikation.

Nichtsdestotrotz kann sich der Einsatz der Zähler bei einzelnen Kundengruppen bewähren. Für den betroffenen Kunden kann es vorteilhaft sein, dass auch bei kurzzeitigen Zahlungsschwierigkeiten die Liefersperre mit zusätzlichen Mahnkosten und

Sperrung/Entsperrung verhindert werden können. Anstatt häufiger Sperren kann sich so ein preislich höher liegender Tarif eines Prepaid-Zählers für den Kunden ggf. temporär lohnen. Bei den EVU entstehen durch Zahlungsrückstände, Mahnverfahren und Liefersperren hoher bürokratischer Aufwand und höhere Kosten. So stehen sich in einer Kosten-Nutzen-Rechnung Mehrkosten für ein Prepaid-System und Mahnkosten bzw. die mögliche Abschreibung von nicht realisierbaren Forderungen gegenüber. Hier gilt es, mit Blick auf die Größe und sozialstrukturellen Merkmale in den jeweiligen betroffenen Kundengruppen vor Ort unternehmensindividuell mögliche Maßnahmen abzuwägen. Letztendlich löst ein Prepaid-Zähler jedoch nicht das Problem des realen Mangels an Geldmitteln einzelner Kundengruppen, um den Alltag zu bestreiten. Diese Kunden werden durch Prepaid-Zähler nicht in die Lage versetzt, regelmäßig Energie zu beziehen. Wenn das Budget aufgebraucht ist, wird die Energieversorgung durch den Zähler unterbrochen, was einer Liefersperre gleichkommt. Besonders problematisch ist das bei Kunden, die z. B. aus gesundheitlichen Gründen auf eine Energielieferung angewiesen sind. Ob entsprechende Zähler damit zusammenfassend ein grundsätzlich vorteilhaftes Instrument zur Verminderung tatsächlicher Stromsperrungen darstellen, ist zweifelhaft. Verpflichtende Angebote auf Einbau von Prepaid-Zählern bei Kunden mit Zahlungsrückständen sind mit Blick auf hohe Kosten einer Infrastruktur zur Abrechnung und Zahlung dabei nicht zielführend. Die Kosten werden kaum vollständig über die Messentgelte gegenfinanziert und benachteiligen die EVU im Wettbewerbsmarkt. Bei einer Sozialisierung der Kosten wiederum würden diese Kosten letztlich auf die übrigen Kunden umgelegt werden. Dies spricht dafür, den Einsatz von Prepaid-Zählern unternehmensindividuell vor dem Hintergrund einer Kosten-Nutzen-Rechnung und der Merkmale und Größe betroffener Kundengruppen auf Tauglichkeit zu prüfen. Einer gesetzlichen Regelung bedarf es daher nicht.

Verband der Schleswig-Holsteinischen Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (VSHEW)

Hier finden Sie konkrete Beratungsangebote einzelner Stadtwerke:

<http://www.stadtwerke-norderstedt.de/service/wissenswertes/energiespartipps>

<https://www.stadtwerke-rendsburg.de/energiespartipps.html>

<http://shop.stadtwerke-elmshorn.de/infos/energiespar-tipps.html>

<http://www.ewerk-sachsenwald.de/emodul/project/upload/service/energiespartipps.pdf>

<http://www.stadtwerke-geesthacht.de/de/Haustechnik-Service/Energieberatung/Energiespartipps/Energiespartipps.html>

Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V.

Die Energieberatungsangebote der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein - sowohl in den fünf Beratungsstellen und 14 Stützpunkten als auch vor Ort beim Verbraucher - zielen darauf, einen hohen Verbrauch zu verhindern und nachhaltige Einspareffekte zu erzielen. Beim Basis-Check berät ein unabhängiger Ingenieur Verbraucher in deren Wohnung. Auf diese Weise können Möglichkeiten der Stromeinsparung leichter entdeckt werden als in einem Beratungsgespräch. In den fünf Beratungsstellen der Verbraucherzentrale können auch Strommessgeräte kostenlos ausgeliehen werden. Somit können Verbraucher selbst tätig werden und energieintensive Geräte auf eigene Faust identifizieren. Zusätzlich bieten wir gedrucktes Informationsmaterial kostenfrei für Verbraucher an. Darunter Flyer zu den Themen „Stromsparen im Haushalt“, „Besonders sparsame Haushaltsgeräte“, „Energie

sparen als Mieter“, „Zähler-Check“, „Gesundes Raumklima“ u.a.m.

Alle Energieberatungsangebote der Verbraucherzentrale sind für Leistungsempfänger mit entsprechendem Nachweis kostenfrei.

<http://www.vzsh.de/link322492A>

5. Wann können die Stromkosten im Rahmen des SGB II von den Jobcentern und SGB XII von den Trägern der Sozialhilfe übernommen werden? In welchem Umfang?

Haushaltsenergiekosten sind Bestandteil des Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts, für den neben den Kosten der Unterkunft Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites oder Zwölftes Buch (Grundsicherung für Arbeitssuchende, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt) an den Leistungsberechtigten gewährt werden. Stromabschlagszahlungen und Stromnachzahlungen sind vom Leistungsberechtigten aus den laufenden Leistungen zu zahlen. Auf Antrag des Leistungsberechtigten können Stromabschlagszahlungen direkt an den Stromanbieter gezahlt werden; bestehen Stromkostenrückstände, die zu einer Unterbrechung der Versorgung berechtigen, sollen Jobcenter und die Träger der Sozialhilfe Abschlagszahlungen an den Stromanbieter leisten. In Einzelfällen kann wegen Mehrverbrauch eine Stromkostennachforderung, die die Abschlagszahlungen übersteigt, durch ein ergänzendes Darlehen gedeckt werden. Jobcenter und Träger der Sozialhilfe entscheiden auf Antrag nach Ermessen. In den Fällen, in denen eine Unterbrechung der Stromversorgung bereits eingetreten ist, kann zur Beseitigung der Notlage ein Darlehen gewährt werden.

Die Jobcenter und die Träger der Sozialhilfe sind zu umfassender Beratung im Falle individueller Notlagen verpflichtet. Sie haben darauf hinzuwirken, dass Leistungsberechtigte Unterstützungsangebote wahrnehmen. Dies schließt auch Hinweise ein, dass Leistungsberechtigte eine Direktzahlung der Abschläge an den Stromversorger beantragen können. Die Jobcenter und die Träger der Sozialhilfe können effektiv zur Verhinderung von Stromsperren beitragen, wenn Leistungsberechtigte bereit sind, alle dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

6. Welche Möglichkeiten gibt es, den Stromverbrauch selbst zu kontrollieren und besser einschätzen zu können?

Verband der Schleswig-Holsteinischen Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (VSHEW)

Die Stromzähler sind für die Kunden in der Regel frei ablesbar. Dementsprechend können die Kunden über eine Selbstablesung ihren Stromverbrauch kontrollieren.

Darüber hinaus bieten viele EVU eine kostenfreie Zwischenabrechnung an, wenn der Kunde seinen Zählerstand an das EVU aufgibt.

Neben diesen Angeboten können die Kunden Verbrauchsmessgeräte bei den EVU ausleihen, um den Stromverbrauch zu überprüfen. (Die Verbrauchsmessgeräte werden einfach in die Steckdose vor den Verbraucher gesteckt.)

Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V.

Die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein führt gemeinsam mit der Gesellschaft für Energie und Klimaschutz Schleswig-Holstein die Aktion „stromabwärts!“ durch. Dort können Verbraucher Ihre Zählerstände online auf einer Website eintragen. Im Ergebnis bekommen sie eine Prognose zu ihrem voraussichtlichen Jahresenergieverbrauch und einen Vergleich zu ihren Vorjahresverbräuchen.

Hilfe zur Selbsthilfe leistet auch das Faltblatt „Zähler-Check“, das in allen Beratungsstellen der Verbraucherzentrale ausliegt. Das Faltblatt enthält eine einfache vorgedruckte Liste, in die Zählerstände von Hand notiert werden können.

Um den eigenen Stromverbrauch besser einschätzen zu können, gibt die Energieberatung der Verbraucherzentrale gemeinsam mit mehreren anderen Verbänden den „Stromspiegel für Deutschland“ heraus, der alle zwei Jahre in einer aktuellen Version erscheint. Darin sind zahlreiche Energieverbrauchsfälle und eine Bewertungsskala (ähnlich des bekannten Energielabels von A bis G) für die eigene Wohnsituation aufgeführt.

Gesellschaft für Energie und Klimaschutz Schleswig-Holstein (EKSH)

Die Stromsparaktion „stromabwärts!“ wird von der EKSH und der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein, unterstützt von Stadt- und Gemeindewerken durchgeführt. Durch regelmäßige Einträge der Zählerstände in das „Logbuch“ auf der Aktions-Webseite werden automatisch Verbrauchsprognosen für den Verbrauch am Jahresende und der Vergleich zum Vorjahresverbrauch errechnet. Auf diese Weise werden die Teilnehmer motiviert, ihre selbst gesetzten Ziele zu erreichen und sie bekommen ein Gefühl für ihren Stromverbrauch. Die Registrierung für die Aktion erfolgt unter www.stromabwaerts.de.

7. Auflistung von Best Practice-Beispielen

In der Praxis gibt es bundesweit unterschiedliche Projekte zum Thema, die im Folgenden kurz als Best Practice-Beispiele vorgestellt werden sollen.

Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein

Die Verbraucherzentrale zeichnet sich durch eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit mehreren regionalen Versorgern aus. Diese nennen der Verbraucherzentrale konkrete Ansprechpartner mit Entscheidungskompetenz. So können Beratungskräfte direkten Kontakt zum Versorger aufnehmen, wenn Verbraucher wegen nicht nachvollziehbarer Rechnungen, hohen Nachzahlungen etc. Beratung bei der Verbraucherzentrale suchen. In der Regel können die Konflikte dann zur beiderseitigen Zufriedenheit beigelegt werden.

Stadt Heide

In Zusammenarbeit mit dem lokalen "Bündnis für Familie" mit Sitz in der Stadtverwaltung Heide bietet die Stadtwerke Heide bereits auf dem Mahnschreiben Hilfe bei Energieschulden an, um eine Sperrung und generell Energieschulden zu vermeiden. Gemeinsam mit der Verbraucherzentrale, AWO, KDWW, Diakonie und dem Jobcenter hat die Stadt Heide bereits ihren eigenen "Runden Tisch" vor Ort.

Stadtwerke Lübeck

Am 01.06.2014 ist die Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadtwerke Lübeck GmbH , der Hansestadt Lübeck und dem Jobcenter Lübeck hinsichtlich des Umgangs mit Energieschulden und Maßnahmen zur Vermeidung von Versorgungsunterbrechungen oder Maßnahmen zur Aufhebung bereits eingetretener Versorgungsunterbrechungen in Kraft getreten. Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck und der Aufsichtsrat der Stadtwerke Lübeck haben die Kooperation positiv bewertet und den Weg für eine Umsetzung freigegeben.

Schon seit 2006 hatte es eine intensive Zusammenarbeit im Arbeitskreis Soziales mit dem Jobcenter und den städtischen Trägern der Daseinsvorsorge gegeben. Durch diese Zusammenarbeit wurde bereits bewirkt, dass die Gesamtzahl der Unterbrechungen um mehr als 50 % reduziert werden konnten.

Die Kooperationsvereinbarung dient dem Zweck,

- durch präventive Maßnahmen das Entstehen von Energieschulden zu vermeiden
- bei bestehenden Rückständen für die Kunden ein einfaches Verfahren vorzuhalten, um die Rückstände abzubauen und die Versorgung für die Zukunft zu sichern
- bei bereits eingetretenen oder bevorstehenden Versorgungsunterbrechungen Voraussetzungen zu schaffen, um die Versorgungsunterbrechung zu beheben.

Ziel ist es, dem Kunden zu helfen, wobei er aber aktiv mitarbeiten muss!

Wesentliche Bestandteile der Kooperation sind:

- Datenschutzerklärung
- frühzeitige Abstimmung bei drohender oder eingetretener Eskalation
- Verlängerung der Sperrankündigungsfrist (i. d. R. fünf Werktage)
- Verwendung der neuen abgestimmten Formblätter
- Ausgleich über Direktzahlungen von Jobcenter und Bereich f. Soziale Sicherung
- Ratenzahlungsvereinbarung nach den Vorgaben aus der Kooperation
- (mtl. Mindestrate i. H. v. 25,- mit einer max. Laufzeit von 24 Monaten)
- Verarbeitung der Rechnungsdoppel zur Anpassung der Zahlungsdaten
- Regelmäßige Treffen halbjährlich zwischen den Kooperationspartnern.

Ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal zu anderen Best Practice Modellen ist die präventive Vereinbarung. Damit erhalten die Träger der Daseinsvorsorge zu jeder Rechnungslegung eine Kopie, um mögliche Veränderungen und Anpassungen zu Zahlungsbeträgen und Abschlägen frühzeitig erkennen zu können. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass der Kunde nicht erneut in die alte Forderungslage gerät und eine erneute Versorgungsunterbrechung droht.

Die Kooperation ist von den Kunden und von den beteiligten Partnern gut angenommen worden und verzeichnet bisher die gewünschten Erfolge.

Daneben gibt es bei den Stadtwerken eine Energiesparberatung und eine Gutscheinkarte für Elektrogeräte (<https://www.swhl.de/fag-stromsparberatung/>)

Best Practice SW Kiel

Seit 2008 besteht zwischen dem Mahnwesen der Stadtwerke Kiel AG und dem Lichtblick e.V. (Schuldner- und Insolvenzberatung Kiel) eine enge Zusammenarbeit. In gemeinsamen Gesprächen werden zwischen Kunden/Klienten, Stadtwerken und Lichtblick e.V. Zahlungspläne für Stadtwerke-Kunden mit Zahlungsschwierigkeiten erarbeitet. In der Folge unterstützt der Verein die Klienten bei der Einhaltung dieser Zahlungspläne. So konnten in

den zurückliegenden Jahren immer wieder Versorgungsunterbrechungen mit dem dazugehörigen Verwaltungsaufwand verhindert werden.

Seit 2014 weisen die Stadtwerke Kiel in den Schreiben der letzten Mahnstufe auf das Beratungsangebot des Lichtblick e.V. hin. Laut Auskunft des Vereins haben im Jahr 2015 532 Haushalte aufgrund ihrer Stromschulden Kontakt zur Schuldner- und Insolvenzberatung des Lichtblick e.V. aufgenommen.

Die Kieler Stadtwerke unterstützen die Schuldner- und Insolvenzberatung des Lichtblick e.V. mit einer jährlichen Spende in Höhe von 15.000 Euro. Mit diesem Geld wird ein Mitarbeiter (halbe Stelle) des Beratungszentrums finanziert.

Stadtwerke Wuppertal

Die Stadtwerke Wuppertal bietet Energieberatung telefonisch oder in einem der Kundencenter an. Zudem hat sie auf ihrer Internetpräsenz Energiespartipps in Form von Videos zusammengestellt.

Saarbrücker 4-Punkte-Modell

Die Stadt Saarbrücken hat ein 4 Punkte Modell zur Verhinderung von Stromsperren aufgestellt:

Punkt 1: Notwendig ist eine Einwilligung des Sozialleistungsempfängers, der einen Datenaustausch zwischen dem Grundversorger (SaarLorLux) und dem Jobcenter ermöglicht. Dadurch kann der Grundversorger das Jobcenter frühzeitig informieren, falls eine Stromsperre droht.

Punkt 2: In der letzten Zahlungsaufforderung bzw. der Sperrandrohung soll auf die Beratungsangebote des Jobcenters hingewiesen werden.

Punkt 3: Sperrungen sollen nur montags bis donnerstags stattfinden. Dadurch sollen die Betroffenen bzw. das Jobcenter kurzfristig handlungsfähig bleiben.

Punkt 4: Der Grundversorger verpflichtet sich, die auflaufenden Zahlungsrückstände möglichst gering zu halten bevor die erste Mahnung ergeht. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass es dem Betroffenen möglich ist, die Schulden zeitnah zu begleichen.

Wuppertaler Pilotmodell zum Kühlschranksaustausch

Bei dem Wuppertaler Pilotmodell zum Kühlschranksaustausch handelt es sich um eine Umrüstung von „Stromfressern“ auf A++ Kühlschränke durch die Wuppertaler Stadtwerke. Dies geschieht im Rahmen eines Mini-Contracting Modells. Transferleistungsbezieher, Rentner, Studenten und sonstige Haushalte mit Niedrigeinkommen können ihren alten (min. 10 Jahre) Kühlschrank von den WSW durch einen neuen A++ Kühlschrank ersetzen lassen. Für den neuen Kühlschrank zahlen sie monatlich 10€ über einen Zeitraum von 27 Monaten. Der Kühlschrank kostet den Betroffenen also 270€. Im Handel ist er mit 340€ deutlich teurer. Zudem hat das neue Gerät eine Garantie von 3 Jahren. Innerhalb dieser wird der Kühlschrank kostenlos ersetzt, falls er irgendwelche Mängel aufweisen sollte. Das alte Gerät wird von den WSW abgeholt und fachgerecht entsorgt. Dieses Pilotmodell lieferte die Idee für das Großprojekt „NRW bekämpft Energiearmut“.

Landesmodellprojekt „NRW bekämpft Energiearmut“

Dieses Projekt wurde im Oktober 2012 vom Verbraucherschutzministerium NRW, der Verbraucherzentrale NRW und acht regionalen Energieversorgern gestartet. Hierfür wurde bei der Verbraucherzentrale ein Angebot zur „Budget- und Rechtsberatung kombiniert mit einer Energieeinsparberatung“ erstellt. Dieses Angebot ist kostenlos und soll Menschen, die von einer Stromsperre bedroht oder schon betroffen sind, helfen „wieder ans

Netz“ zu kommen. Diese Hilfe wird in Aachen, Bielefeld, Bochum, Dortmund, Köln, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal in der jeweiligen örtlichen Verbraucherzentrale angeboten.

Flankierend zu diesem Angebot bietet die örtliche Caritas in fünf Städten einen Stromspar-Check an, bei dem die Betroffenen in ihrer Wohnung beraten werden.

Zahlen zum Projekt:

- Die Kosten für das Projekt belaufen sich auf rund 1,5 Mio. € für 3 Jahre und 3 Monate (Oktober 2012 – Ende des Jahres 2015). Diese stellten das Verbraucherschutzministerium und anteilig die teilnehmenden Stadtwerke zur Verfügung.
- Innerhalb der ersten 8 Monate nahmen rund 1.300 Bürger das Angebot in Anspruch. Bei 20% von ihnen war der Strom bereits abgestellt, bei 37% stand eine Unterbrechung kurz bevor.
- In fast 60% der Fälle konnten die Stromsperrern zeitnah aufgehoben werden, in fast 90% konnten drohende Stromsperrern verhindert werden.
- Die Ratsuchenden waren in erster Linie Empfänger von SGB II- Leistungen (40%), Erwerbstätige mit geringem Einkommen (26%), sowie Rentner (13%). Ein weiteres Fünftel der Ratsuchenden stellten Studierende, Auszubildende sowie Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosen-, Kranken- oder Pflegegeld und von Leistungen für Asylbewerber.

Die Akteure

- Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen
- Die VZ NRW bietet umfassende Beratung zu verschiedensten Themen an. Diese erfolgt per Telefon, E-Mail oder persönlich (in der Geschäftsstelle oder beim Kunden zu Hause). Im Bereich der Energieberatung gliedert die VZ in verschiedene Punkte. Besonders hervorzuheben ist hierbei die „Budget- und Rechtsberatung Energiearmut“, welche die VZ kostenlos anbietet.
- <http://www.nrw-hält-zusammen.nrw.de/energiearmut.html>
- Caritas NRW: Die Caritas bietet einen kostenlosen Stromspar-Check an. Teilnahmeberechtigt sind alle, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Wohngeld beziehen. Geschulte Stromsparhelfer kommen zu den Menschen nach Hause und analysieren ihre Verbräuche. Gemeinsam wird dann ein Konzept zur Sparsamkeit für den individuellen Haushalt entwickelt.

E.ON Energie Deutschland GmbH: Zahlhilfe-Maßnahmen

Die E.ON bietet zur Zahlhilfe verschiedene Maßnahmen für Kunden sowie Kooperationspartner an. Die Maßnahmen umfassen:

1. Die „Ratenplan Zahlhilfe“ bietet den Kunden die Option kleinerer Raten langer Laufzeiten ohne das Anfallen weiterer Kosten. Die begleitende Kommunikation gibt den Kunden regelmäßig Orientierung über den Stand ihrer Ratenzahlung und motiviert sie langfristig, ihre Ratenzahlungen zu tätigen. Weiterhin ist die Kooperation mit der Schuldnerberatung als Hilfestellung für den Kunden möglich. Außerdem besteht für Sozialleistungsempfänger die Möglichkeit, die angefallenen Rückstände über ein Darlehen beim Jobcenter zu begleichen. In diesem Fall wird die „Ratenplan Zahlhilfe“ durch das Jobcenter erfüllt.

2. Die Flyerreihe „EO.N unterstützt!“ bietet Hilfestellung bei Zahlungsschwierigkeiten, Nachzahlungen, Energiekosten sowie Strom- und Erdgassperren.
3. Ein eingerichtetes Zahlhilfeportal sammelt Hilfsangebote zum Thema Energieschulden und macht diese Information Kunden, Mitarbeitern der Zahlhilfeteams und der „Telefonischen Zahlhilfeberatung“ zugänglich.
4. Bei der Telefonischen Zahlhilfe-Beratung wird von externen Experten die finanzielle Situation der Kunden analysiert, um Lösungen zu finden. Ggf. werden Ratenhöhen ermittelt. Dem Kunden werden Beratungsstellen vor Ort vermittelt.
5. Der „Stromspar-Check“ setzt sich aus Experten unterschiedlicher Wohlfahrtsverbände zusammen und wird von der EO.N genutzt, um Kunden mit Zahlungsschwierigkeiten zu unterstützen. Der „Stromspar-Check“ wird bei den Kunden vor Ort durchgeführt.
6. Für die Kooperationspartner stellt EO.N Informationsmaterialien zur Verfügung. Es gibt Mitarbeiter, die speziell für die Kommunikation mit Jobcentern und Beratungsstellen geschult werden. Des Weiteren werden Kooperationsverträge geschlossen, die Vereinbarungen über den Austausch von Kundendaten zwischen Kooperationspartner und EO.N regeln.

Stromspar-Check für einkommensschwache Haushalte

Die Aktion Stromspar-Check ist eine gemeinsame Aktion des Deutschen Caritasverbandes e. V. (DCV) und des Bundesverbandes der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands e. V., eaD. Die Investitionsbank Schleswig-Holstein/Energieagentur ist in Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern die Regionalkoordinatorin. Im Rahmen des Projektes werden Langzeitarbeitslose zu Stromsparhelfern geschult. Sie beraten einkommensschwache Haushalte beim Energie- und Wassersparen und bauen notwendige Energiesparartikel kostenlos ein.

<http://www.ib-sh.de/die-ibsh/projekte-kampagnen-und-initiativen-der-ibsh-energieagentur/stromspar-check/> oder <http://www.stromspar-check.de/standorte/standorte-karte.html>.

8. Weiterführende Internetadressen:

www.starke-generationen.de

www.stromabwaerts.de

www.vzsh.de

www.schuldnerberatung-sh.de

www.schuldnerberatung-sh.de/beratungsstellen/schuldnerberatungsstellen-in-sh.html

www.ganz-einfach-energiesparen.de

9. Rechtliche Grundlagen für die Durchführung von Sperrungen:

StromGVV (Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz)

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen:

(1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu den Elektrizitätsversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederspannung im Rahmen

- der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen
- Preisen mit Elektrizität zu beliefern haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind
- Bestandteil des Grundversorgungsvertrages zwischen Grundversorgern und
- Haushaltskunden. [...]

(2) Kunden im Sinne dieser Verordnung sind der Haushaltskunde und im Rahmen der Ersatzversorgung der Letztverbraucher.

(3) Grundversorger im Sinne dieser Verordnung ist ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in einem Netzgebiet die Grundversorgung mit Elektrizität durchführt.

§ 14 (Vorauszahlungen)

§ 15 (Sicherheitsleistungen)

§ 17 (Zahlung, Verzug)

§ 19 Unterbrechung der Versorgung:

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt [...].

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Grundversorger eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.

(3) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

(4) Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. [...]

§ 21 (Fristlose Kündigung)

NAV (Niederspannungsanschlussverordnung)

§ 24 Abs. 3 Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung:

(3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf Anweisung des Lieferanten des Anschlussnutzers die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit der Lieferant dem Anschlussnutzer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist und der Lieferant das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert und den Netzbetreiber von sämtlichen

Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können; [...]

EnWG (Energiewirtschaftsgesetz)

§ 20 Abs. 1 Satz 1 (Zugang zu den Energieversorgungsnetzen)

§ 36 Abs. 2 (Grundversorgungspflicht)

§ 38 Abs. 1 Ersatzversorgung mit Energie

(1) Sofern Letztverbraucher über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung oder Niederdruck Energie beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, gilt die Energie als von dem Unternehmen geliefert, das nach § 36 Abs. 1 berechtigt und verpflichtet ist. [...]

§ 40 Abs. 2 (Strom- und Gasrechnungen, Tarife)

§ 41 Abs. 1 (Energiefieferverträge mit Haushaltskunden, Verordnungsermächtigung)

§ 42 Abs. 8 (Stromkennzeichnung, Transparenz der Stromrechnungen, Verordnungsermächtigung)

BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)

§320 (Einrede des nicht erfüllten Vertrags)